

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juli 1863.

Reform des stadtbremischen Polizeiwesens.

Der Senat genehmigt auch seinerseits die Deputationsvorschläge vom 17. December 1860 und 21. Mai 1862, namentlich in Betreff der Anstellung eines Polizeisecretairs mit dem für diese Stelle empfohlenen Gehalt.

Er ist zwar auch damit einverstanden, daß die Normirung der Gehalte, soweit dieselbe noch nicht geschehen ist, einstweilen noch ausgesetzt bleibe, muß aber darauf aufmerksam machen, daß der Beschluß darüber schon wegen des offenkundigen Mißverhältnisses der noch nicht normirten Gehalte zu der bereits festgesetzten Besoldung des unteren Polizeipersonals nicht auf lange wird verschoben werden dürfen.

Der Empfehlung der Bürgerschaft entsprechend, wird der Senat von der Wiederbesetzung der Stelle eines unteren Polizeicommissairs bei eintretendem Vacanzfalle Abstand nehmen, wenn, wie auch der Deputationsbericht vom 21. Mai 1862 vorgestellt hat, nach Vollendung der neuen Organisation die Erfahrung eine solche Beschränkung als statthast erscheinen lassen sollte.

Diese neue Organisation beruht aber wesentlich auf der Beibehaltung zweier Ober-Polizeicommissaire.

Die Einführung und Aufrechthaltung der angestrebten besseren Straßenpolizei, nicht weniger die Verfolgung der dieser und den verwandten Geschäftszweigen angehörenden, nicht criminellen, mithin vorzugsweise dem künftigen Polizeigericht anheimfallenden Uebertretungen, wird durch die Beibehaltung beider Stellen bedingt. Es wird daher zu der Wiederbesetzung derjenigen dieser Stellen, die seit längerer Zeit erledigt ist, nunmehr zu schreiten, zu dem Behufe aber das mit diesen beiden Stellen zu verbindende Gehalt festzusetzen sein.

Der Senat kann der Wichtigkeit dieses Amtes und der besonderen Qualification, die dasselbe erfordert, nur ein von 5 zu 5 Jahren bis zum regelmäßigen Höchstbetrage von 1200 Thalern ansteigendes Gehalt von 900 Thalern für angemessen halten; er muß überdies aus den im Deputationsbericht vom 17. December 1860 hervorgehobenen Gründen sich ermächtigt zu sehen wünschen, unter besonderen Umständen gleich bei der Anstellung das Gehalt höher als auf die Summe von 900 Thalern oder eine frühere als die gedachte Steigerung zu bestimmen.

Der Senat hofft, indem er hierauf seinen Antrag richtet, durch eine zustimmende Erklärung der Bürgerschaft baldigst in die Lage zu kommen, die Ausführung der neuen Organisation ohne Verzug veranlassen zu können.

